

# RS Vwgh 1989/4/18 88/04/0237

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1989

## Index

50/04 Berufsausbildung

## Norm

BAG 1969 §20 Abs1 idF 1978/232;

BAG 1969 §32 Abs1 lit a idF 1978/232;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0191 E 2. Juli 1982 RS 2

## Stammrechtssatz

§ 32 Abs 1 lit a BAG stellt ausschließlich die Unterlassung der rechtzeitigen - d.i. jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses - Anmeldung eines Lehrvertrages unter Strafsanktion, was für den Tatzeitpunkt von Relevanz ist; eine darüber hinaus fortdauernde Nichtanmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung fällt nicht unter die Strafsanktion des § 32 Abs 1 lit a BAG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040237.X01

## Im RIS seit

17.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)